

# Richtlinien

## über die Gewährung von Zuschüssen aus Jugendfördermitteln des Landkreises Sigmaringen

Stand: 24.11.2014

### Teil A Grundsätzliches

#### 1. Verantwortung und Gültigkeit

- 1.1 Der Landkreis Sigmaringen will auf der Grundlage des SGB VIII insbesondere die ehrenamtlich erbrachte Jugendarbeit ideell und finanziell unterstützen.
- 1.2 Der Landkreis bezuschusst Maßnahmen unter Teil B dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 1.3 Grundlage der Bezuschussung sind §11 und §12 SGB VIII. Werden Maßnahmen aus anderen Paragraphen des SGB VIII von anderen Stellen bezuschusst, ist eine Förderung nicht möglich. Eine weitere Bezuschussung durch den Landesjugendplan ist neben der Förderung durch den Landkreis jederzeit möglich.

#### 2. Fördervoraussetzungen/ Antragsberechtigung

- 2.1 Die Mittel des Landkreises werden an Organisationen vergeben, deren Veranstaltungen sich auf Kinder und Jugendliche im Landkreis Sigmaringen beziehen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind
  - a) Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, die Mitglied im Kreisjugendring Sigmaringen e.V. und/oder als freier Träger nach §§ 74, 75 SGB VIII oder dem Jugendbildungsgesetz anerkannt sind oder als anerkannt gelten.
  - b) die Gemeinden im Landkreis Sigmaringen.

- 2.3. Jeder Antragsberechtigte kann im Kalenderjahr drei Zuschussanträge stellen, ausgenommen Maßnahmen gemäß Teil B, Ziffer 2 dieser Richtlinien (Jugendleiter/-innenausbildung). Sofern Rücklauf oder Restmittel am Jahresende vorhanden sind, werden weitere Anträge nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 2.4. Die Teilnehmer/-innen an allen Maßnahmen sollen zwischen 6 und 18 Jahre alt sein, bei "offenen" Angeboten gemäß Teil B Ziff. 4 soll die Zielgruppe im Altersbereich bis 26 Jahren liegen. Bei Jugendleiterausbildungen entfällt die Altersbeschränkung.
- 2.5. Bei Zuschüssen, die pro Person (Betreuer/-in) berechnet werden, können nur Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis Sigmaringen berücksichtigt werden.
- 2.6. Bei allen Maßnahmen wird von einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer/-innen und der Veranstalter ausgegangen.
- 2.7. Für alle Maßnahmen gilt, dass das Programm nicht überwiegend die Inhalte des jeweiligen Vereins betreffen darf. So werden z. B. keine Trainingslager bei Sportvereinen oder Meditationen bei kirchlichen Gruppen, Jahresausflüge sowie keinerlei vereinspezifischen Unternehmungen bezuschusst. Außerdem werden keine Planungs-, Klausur- oder Vorbereitungswochenenden bezuschusst. Ausnahme: Bei Kinder- u. Jugendfreizeitmaßnahmen oder Jugendleiter/-innenausbildung kann gem. Teil B Ziff. 1.2. und 2.2. ein Vorbereitungstag bezuschusst werden.

### **3. Antragsstellung, Fristen, Nachweise**

- 3.1 Die Anträge sind möglichst frühzeitig beim Landratsamt, Fachbereich Jugend, Kinder- und Jugendagentur, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen einzureichen, müssen jedoch mindestens 1 Tag vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dort vorliegen (Eingangsstempel).
- 3.2 Bei allen Maßnahmen ist dem Antragsformular ein Programm beizulegen, aus dem der zeitliche Rahmen, die Zielgruppe und die Inhalte der Maßnahme hervorgehen.
- 3.3 Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Diesem ist beizufügen:

- a) eine Teilnehmer/-innenliste, in der die Betreuer/-innen (ggf. behinderte Teilnehmer/-innen) zu kennzeichnen sind (ausgenommen Anträge nach Teil B, Ziffer 3) und die von allen Beteiligten unterschrieben ist
- b) ggf. ein aktualisiertes, tatsächlich durchgeführtes Programm (ausgenommen Anträge nach Teil B, Ziffer 3)

- c) auf Anfrage ein Qualifikationsnachweis des/der Referent/-innen / Verantwortlichen der Maßnahme bei Anträgen nach Teil B, Ziffern 2 und 4
  - d) die Kopie einer gültigen Jugendleitercard eines/einer der Betreuer/-innen, der/die an der Maßnahme teilnimmt bei Anträgen nach Teil B, Ziffern 1.1 und 1.2
  - e) eine detaillierte Aufstellung der tatsächlichen Kosten bei Anträgen nach Teil B, Ziffern 3 und 4.
- 3.4 Damit rücklaufende Mittel neu vergeben werden können, kann die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises und/oder der entsprechenden Unterlagen nur im begründeten Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 3.5 Eine Abrechnung nach der Frist ist nicht möglich. Bei verspäteter Einreichung des Verwendungsnachweises werden keine Mittel mehr ausbezahlt.
- 3.6 Grundsätzlich sind andere Förderprogramme als Kofinanzierung in Anspruch zu nehmen.

#### **4. Streitigkeiten, Rückforderungen**

- 4.1 Bei inhaltlichen Streitigkeiten zwischen den Antragstellern und dem Landkreis entscheidet eine Schlichtungsstelle aus 3 Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.
- 4.2 Die Rückforderung von Zuschüssen bleibt für den Fall vorbehalten,
- a) dass deren Bewilligung auf grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht,
  - b) für den Fall zweckwidriger Verwendung der Zuschüsse
- 4.3 Im Zweifelsfall kann der Landkreis genauere Unterlagen zu allen durchgeführten Maßnahmen verlangen (Rechnungskopien, Mietverträge etc.). Der Zuschussempfänger ist gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Teil B Zuschussfähige Maßnahmen

### 1. Ferienspiele/Ferienbetreuung/Spielfeste/Freizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind nur förderungsfähig bei einer Mindestteilnehmer/-innenzahl von 7 zuschussfähigen Personen.

Der Betreuer/-innenschlüssel beträgt 1:7, d.h. pro angefangene 7 Teilnehmer/-innen wird ein/e Betreuer/-in bezuschusst. Teilnehmer/-innen über 18 Jahren werden nicht in die Berechnung des Betreuer/-innenschlüssels einbezogen.

Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmer/-innen kann ein anderer Betreuer/-innenschlüssel angesetzt werden

Das Alter der Betreuer/-innen ist unbegrenzt, sie müssen nicht im Landkreis Sigmaringen wohnhaft sein.

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Kopie der Jugendleitercard eines beteiligten Betreuers/ einer beteiligten Betreuerin einzureichen.

#### 1.1 Ferienspiele / Ferienbetreuung / Spielfeste / Freizeiten ohne Übernachtung

Einzelveranstaltungen (Mindestdauer 3 Stunden pro Tag) von Städten, Gemeinden, Vereinen, Verbänden etc. sind nur förderungsfähig bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 zuschussfähigen Personen.

Bezuschusst werden nach Vorlage der Teilnehmer/-innenliste **6,00 € pro Tag** für Betreuer/-innen.

#### 1.2 Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen / Jugendbildungsmaßnahmen

Freizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen sind Unternehmungen einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen in der Regel außerhalb des Wohnorts. Das Programm muss pädagogisch sinnvoll gestaltet sein.

Für Freizeiten sowie Jugendbildungsmaßnahmen wird ein Zuschuss gewährt für Maßnahmen zwischen mindestens einer und max. 20 Übernachtungen.

Die Betreuer/-innen werden mit **10,00 € pro Tag** bezuschusst. Behinderte Teilnehmer/-innen werden in gleichem Maße wie Betreuer/-innen bezuschusst.

Bei o.g. Maßnahmen mit mind. 3 Übernachtungen kann zusätzlich ein Vorbereitungstag unmittelbar vor Beginn der Maßnahme für das Leitungs- und Betreuungspersonal zum Aufbau von Zelten oder Vorbereitung von Räumlichkeiten etc. bezuschusst werden. Eine gesonderte Teilnehmerliste ist anzufertigen.

### 2. Jugendleiter/-innenausbildung

Dies ist eine Ausbildung, die zur Leitung einer Gruppe befähigen soll. Die Veranstaltungen können auch der Weiterbildung bereits ausgebildeter Jugendlei-

ter/-innen dienen. Die Teilnehmer und Betreuer werden gleichermaßen bezuschusst, es gilt hier kein Betreuerschlüssel.

Über die Qualifikation des/der jeweiligen Referent/-innen kann vom Fachbereich Jugend ein Nachweis verlangt werden.

Als Mindestdauer (laut Programm) sind folgende Maßnahmen bezuschussungsfähig:

### **2.1. Kurzlehrgänge**

ab 3-Stunden-Programm **40 €** pauschal

### **2.2. Ein- und mehrtägige Maßnahmen:**

- a) mind. 5 Stunden tägliches Programm: **6,40 €** pro Tag /Teilnehmer/-in
- b) mind. 2,5 Stunden tägliches Programm: **3,20 €** pro Tag /Teilnehmer/-in

Für mehrtägige Maßnahmen kann zusätzlich ein Vorbereitungstag unmittelbar vor Beginn der Maßnahme für das Leitungs- und Betreuungspersonal bezuschusst werden. Eine gesonderte Teilnehmerliste ist anzufertigen.

### **3. Jugendräume**

Eine wichtige Rolle in der Verbands- und Vereinsjugendarbeit wie in der offenen Jugendarbeit spielen Jugendräume, die von Jugendlichen selbst renoviert, eingerichtet und betrieben werden. Die Einrichtung solcher Räume wird gefördert, wenn die zukünftige Verwendung als Jugendraum für die nächsten 5 Jahre sichergestellt wird.

Ein Antrag gem. Punkt 3 kann nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden.

Bei Antragsstellung ist eine Kostenaufstellung, mit dem Verwendungsnachweis ist eine detaillierte Abrechnung der Gesamtkosten einzureichen. Arbeitsleistungen, die von Firmen ausgeführt werden, können nicht geltend gemacht werden. Über die Materialien sind Belege vorzulegen. Mit Materialkosten sind alle Kosten für die Baumaterialien und die nicht bewegliche Einrichtung im Jugendraum gemeint.

Der Fachbereich Jugend behält sich vor, das Projekt Vorort in Augenschein zu nehmen.

Bezuschusst werden:

### **3.1 Erstmalige Fertigstellung**

Hierfür kann ein Zuschuss von **50 %** für Materialkosten (ohne Inventar) gewährt werden. Die maximale Zuschusshöhe beträgt **1.500,00 €**.

### **3.2 Renovierung**

Hierfür kann ein Zuschuss von **50 %** für Materialkosten (ohne Inventar) gewährt werden. Die maximale Zuschusshöhe beträgt **300,00 €**.

### **3.3 Inventar**

Als Inventar werden alle beweglichen Sachen im Jugendraum angesehen (z.B. Tische, Spiele, Stühle etc.). Als Zuschuss können **bis zu 20 %** der tatsächlichen Kosten bis maximal **300,00 €** gewährt werden.

## **4. Sonstige Jugendaktivitäten**

In begründeten Einzelfällen kann der Fachbereich Jugend auf Antrag auch Zuschüsse zu anderen Veranstaltungen von und für Jugendliche gewähren.

Mit dem Antrag sind eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme und eine Finanzplanung vorzulegen.

## **5. Kreisjugendring**

5.1 Dem Kreisjugendring Sigmaringen e.V. steht für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Pauschale in Höhe von 3.000,00 € jährlich für eigene Veranstaltungen, eigene Anschaffungen, Büromaterialien etc. zur Verfügung. Diese Pauschale wird zum Jahresbeginn dem KJR überwiesen. Zum 31. März des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.2 Der Kreisjugendring Sigmaringen e.V. kann für das Personal einer eigenen Geschäftsstelle und/oder für eine eigene pädagogische Fachkraft einen Betrag von bis zu 26.000 € jährlich abrufen. Der Abruf erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn. Diese Kosten müssen bis zum 31. März des Folgejahres abgerechnet und nichtverbrauchte Mittel zurücküberwiesen sein. Dem Jugendhilfeausschuss ist regelmäßig über die Tätigkeit des Personals zu berichten.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2015** in Kraft.  
Sie ersetzen die bisher geltenden Richtlinien vom 17.11.2010.

Sigmaringen, 24.11. 2014

Fachbereich Jugend